

Versandkosten innerhalb Deutschland mit unserem günstigsten Anbieter DPD

bis Rechnungsbetrag ... / ... Frachtanteil

bis 51 € / 3,95 €	bis 251 € / 9,95 €	bis 501 € / 15,90 €
bis 101 € / 4,90 €	bis 301 € / 10,95 €	bis 601 € / 16,90 €
bis 151 € / 6,50 €	bis 351 € / 13,20 €	bis 701 € / 17,90 €
bis 201 € / 8,95 €	bis 401 € / 14,90 €	bis 801 € / 19,80 €

Bei höheren Rechnungsbeträgen bitten wir um vorherige Anfrage, wir werden Ihnen dann die entsprechenden Frachtkosten mitteilen. Internationale Versandkosten bitte anfragen.

Es gelten die Einheitsbedingungen der deutschen Bekleidungsindustrie, jeweils in der neuesten Fassung.

AGB: Zahlungs- und Lieferungsbedingungen – **Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie -**

(Fassung vom 1. Januar 2002). **Die Einheitsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten.**

§ 1 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
2. Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem Werk. Diese Versandkosten trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware ist unversichert zu versenden. Ein Lieferavis kann vereinbart werden.
3. Bei Lieferung ab auswärtigem Lager kann ein pauschalierter Lagerzuschlag in Rechnung gestellt werden.
4. Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen.
5. Sortierte und bei Kombinationen verkaufsgerechte Teilsendungen müssen zeitnah erfolgen und sind vorher anzukündigen. Unsortierte sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.
6. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 2 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für all aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 3 Vertragsinhalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
2. Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.

§ 4 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald abzusehen ist, dass die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann.
2. Ist die Lieferung bzw. Annahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss dies jedoch mindestens zwei Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich ankündigen.
3. Wurde der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde und hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert, kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
4. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihren Obliegenheiten gemäß Ziff.1-3 genügt hat.

§ 5 Nachlieferungsfrist

1. Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag nach Ziff. 1, Satz 2, tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist dem Verkäufer erklärt, dass er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferverpflichtung befreit, wenn der Käufer sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.
2. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Vereinbaren die Parteien im Einzelfall ausdrücklich, dass die Ware für eine bestimmte Aktion vorgesehen ist, kann jedoch ein fester Liefertermin ohne Nachfrist vereinbart werden. Bei Überschreiten dieses Liefertermins kann der Käufer den Ersatz besonderer Aufwendungen für die geordnete Ware verlangen, höchstens jedoch in Höhe des Einkaufspreises der geordneten Ware. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer kann wegen der Mangelhaftigkeit der Aktionsware nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, so muss er dem Verkäufer eine 4-Wochen-Frist setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Frist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben abgeht. Diese Bestimmung gilt im Falle der Ziff. 1, Satz 2, anstelle des dort aufgeführten Rücktritts nur, wenn diese Fristsetzung des Käufers dem Verkäufer innerhalb der Nachlieferungsfrist zugegangen ist.
4. Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware - "Never-out-of-Stock" - beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werktage. Bei Nichtlieferung ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 und 3.
5. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 6 Mängelrüge

1. Mängelrügen sind spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden.
2. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
3. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.
4. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Tagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Nach Ablauf der in Ziff. 4 genannten Frist kann der Käufer nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegen über dem Verkäufer zu rügen. Der Käufer kann aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Bearbeitungsgebühren des Käufers werden nicht erstattet.

§ 7 Zahlung

1. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Rechnungen sind zahlbar:
innerhalb 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4 %;
ab 11.-30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2,25 % Skonto;
ab 31.-60. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.
Ab dem 61. Tag tritt Verzug gemäß § 286 II Nr. 1 BGB ein.
3. Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Verkäufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.
4. Statt der vorstehenden Regelung kann wie folgt reguliert werden, sofern sich der Käufer hieran mindestens 12 Monate bindet: Für diese Regulierungsart gelten die Ziff. 1-3 entsprechend.
5. Abänderungen der Regulierungsweise sind 3 Monate vorher anzukündigen.
6. Vorzinsen werden in keinem Fall gewährt.
7. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Ausnahme: Sonderverkaufsware - zahlbar nur sofort netto Kasse.

Maßgeblich für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel.
Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 8 Zahlung nach Fälligkeit

1. Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.

§ 9 Zahlungsweise

1. Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.
2. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Spesen angenommen. Wechsel und Akzente mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden nicht angenommen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
2. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
3. Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.
5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.
 - a) Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - b) Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - c) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
6. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.
7. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
8. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von

Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

9. Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
10. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
11. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die im Folgenden dargestellten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
2. Die Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche derzeitigen und zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Sie gelten ausschließlich. Etwa entgegenstehende, abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten selbst dann, wenn bei vorliegenden, entgegenstehenden Bedingungen des Käufers das Rechtsgeschäft vorbehaltlos ausgeführt wird.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die vom Käufer vorgenommene Bestellung gilt als Angebot gemäß § 145 BGB. Dem Unternehmen steht es frei, dieses Angebot anzunehmen. Die Annahme des Angebots erfolgt ausschließlich durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehung seitens des Verkäufers an den Käufer Unterlagen, auch Abbildungen oder Ähnliches zur Verfügung gestellt werden oder zugänglich gemacht werden, verbleiben die Eigentums- und Urheberrechte beim Verkäufer. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Kaufpreisfälligkeit/Zahlung

1. Die angegebenen und in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind Preise „ab Werk“, zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Im Hinblick auf die Fälligkeit des Kaufpreises, Zahlungsverzugs sowie eine etwaige Skontovereinbarung oder Ähnliches gelten die Einheitsbedingungen der Deutschen Bekleidungsindustrie in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 4 Lieferung

1. Die angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindliche Angaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Im Fall höherer Gewalt, z.B. bei Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung und ähnlichen Maßnahmen, ist die jeweilige Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Haftung des Verkäufers bei Lieferverzug bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Dabei ist ein Verschulden des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen.
4. Soweit der Lieferverzug nicht auf vorsätzlicher Vertragsverletzung beruht, ist der Schadensersatz auf den

vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Käufers bleibt unberührt.

5. Auf Aufforderung des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine Erklärung dahingehend abzugeben, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder auf die Lieferung besteht.
6. Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug oder wird der Versand auf Wunsch des Käufers um mehr als 30 Tage verzögert, so steht dem Verkäufer ein Anspruch auf Ersatz der Lagerkosten zu. Diese bemessen sich in Höhe eines pauschalen Betrages von 0,5 % des Verkaufspreises pro angefangenen Monat der Verzögerung und Lagerung, maximal mit 5 %. Hierbei bleibt es den Vertragsparteien unbenommen höhere bzw. niedrigere Lagerkosten nachzuweisen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich „ab Werk“. Anders lautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
2. Verwendete Verpackungen, insbesondere Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden durch den Verkäufer nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, hier für eine Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen. Hiervon ausgenommen sind zum Zwecke des Transports zur Verfügung gestellte Paletten.

§ 6 Abnahme

1. Der Käufer ist zur Abnahme der gesamten Waren verpflichtet.
2. Eine Ablehnung der Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel ist nicht zulässig.

§ 7 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche des Käufers stehen unter der Voraussetzung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nach § 377 HGB zur Untersuchung und Rüge ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Der Verkäufer haftet nicht für geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen bezüglich der Eigenschaften wie Qualität, Farbe, Gewicht, Ausrüstung oder Design. Hierbei eingeschlossen sind sämtliche handelsüblichen Abweichungen, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ausdrücklich eine Lieferung nach Muster schriftlich vereinbart.
3. Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, so besteht ein Wahlrecht des Verkäufers zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung neuer mangelfreier Waren. Die im Rahmen der Mangelbeseitigung und zu deren Zweck anfallenden Aufwendungen wie Transportkosten, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware zwischenzeitlich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort transportiert wurde.
4. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
5. Die Haftung des Verkäufers bestimmt sich für Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sie auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung des Schadens beschränkt wird. Hierbei ist ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Liegt keine vorsätzliche Vertragsverletzung vor, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt für den Fall schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
6. Soweit es die Haftung für Personenschäden betrifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für die unabdingbare Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
7. Für Mängelansprüche wird die Verjährungsfrist auf 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang beschränkt.
8. Im Falle des Rückgriffs des Unternehmens gelten §§ 478, 479 BGB.
9. Jegliche weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Bestimmungen beschrieben, wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss oder sonstigen Pflichtverletzungen.
10. Soweit der Ausschluss greift, gilt dieser auch gegenüber Ersatzansprüchen im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung der tätigen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung bestehender Verpflichtungen durch den Käufer beim Verkäufer. Im Falle der Ausübung des Eigentumsrechts wegen vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zu verwerten und den Verwertungserlös nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Durchführung der Verwertung mit dem geschuldeten Betrag zu verrechnen.
2. Soweit die Ware noch im Eigentum des Verkäufers steht, ist der Käufer verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.

3. Bei Vollstreckungshandlungen und Zugriff Dritter ist der Käufer unverzüglich verpflichtet, den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen.
4. Dem Käufer ist gestattet, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Bereits jetzt tritt er jedoch alle Forderungen in Höhe des Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer gegenüber Kunden aus dem Verkauf ab an den Verkäufer, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache mit oder ohne Verarbeitung weiter veräußert wird. Der Käufer ist auf Anforderung des Verkäufers verpflichtet, diesem Auskunft zu den abgetretenen Forderungen und deren Schuldner insoweit zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen, als dies für einen Einzug der Forderung durch den Verkäufer erforderlich ist.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort der gegenseitigen Verpflichtungen ist der Ort des Unternehmenssitzes des Verkäufers.
3. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Parteien das örtlich für den Sitz des Unternehmens des Verkäufers zuständige Gericht vereinbart.
4. Erfüllungsort ist für Lieferung und Zahlung für Käufer und Verkäufer Weiden i. d. OPf. Gerichtsstand für Käufer und Verkäufer ist Weiden i. d. OPf. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des Einheitlichen Verkaufsrechtes sind ausgeschlossen.